

Richtlinie zur Förderung des Einsatzes von erneuerbaren Energieträgern sowie von Speicher- und Energieeffizienz- technologien (EESET– Richtlinie 2019)

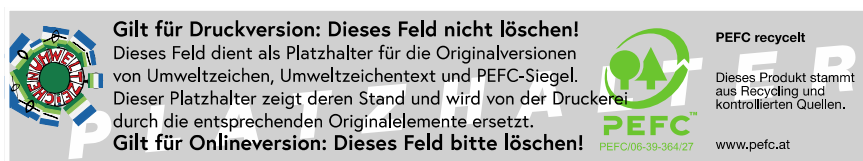
der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem
Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Geltung ab 01.06.2019

Richtlinie zur Förderung des Einsatzes von erneuerbaren Energieträgern sowie von Speicher- und Energieeffizienz- technologien (EESET– Richtlinie 2019)

der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem
Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Geltung ab 01.06.2019

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenring 1, 1010 Wien
bmnt.gv.at



Wien, Mai 2019

Inhalt

1 Präambel	9
1.1 Ausgangslage	9
1.2 Motive	9
2 Rechtsgrundlagen	11
2.1 Nationale und EU-Rechtsgrundlagen	11
2.1.1 Nationale Rechtsgrundlagen.....	11
2.1.2 Europarechtliche Grundlagen	11
3 Ziele	13
3.1 Regelungsziele und Ziele der auf Basis dieser Richtlinie abgewickelten Förderungsprogramme	13
3.1.1 Regelungsziele	13
3.1.2 Ziele des auf Basis dieser Richtlinie abgewickelten Förderungsprogramms.....	13
3.2 Indikatoren	14
4 Dokumentenhierarchie	15
5 Förderbare Vorhaben, Förderungswerber, Förderungsart	16
5.1 Förderbare Vorhaben	16
5.2 Förderungswerberinnen und Förderungswerber	16
5.2.1 Formelle Voraussetzungen	16
5.2.2 Sonstige Beteiligte an geförderten Vorhaben	17
5.2.3 Subaufträge und Arbeitsgemeinschaften.....	17
5.2.4 Einschränkungen des Kreises der Förderungswerberinnen und Förderungswerber 17	
5.2.5 Solidarhaftung	17
5.2.6 Konsortialvorhaben.....	17
5.2.7 Nichtösterreichische Förderungswerberinnen und Förderungswerber	18
5.3 Förderungsart.....	18
6 Förderbare Kosten, Förderungshöhe und Förderungsintensität	19
6.1 Allgemeine Regelungen zu förderbaren Kosten	19

6.2 Kostenleitfaden	19
6.3 Förderbare Kosten für FuE Vorhaben sind	20
6.4 Anmeldeschwellenwerte nach der AGVO, Förderungsintensität und förderbare Kosten nach Förderungsgruppen	21
6.4.1 Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen	21
6.4.2 Allgemeine Regelung zu den Höchstgrenzen	23
6.5 Nicht beihilferelevante Förderung	23
7 Ablauf der Förderungsgewährung	25
7.1 Abwicklungsstellen	25
7.2 Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen	25
7.3 Einreichung der Förderungsansuchen	25
7.4 Bewertungs- und Entscheidungskriterien und Bewertungshandbuch	27
7.5 Bewertung und Entscheidung	27
7.5.1 Grundsätzlich anzuwendendes Bewertungsverfahren	27
7.5.2 Vereinfachtes Bewertungsverfahren	28
7.6 Förderungsverträge	29
7.6.1 Musterförderungsverträge	29
7.6.2 Allgemeine Förderungsbedingungen	30
7.7 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	30
7.7.1 Gesamtfinanzierung der Leistung	30
7.7.2 Anreizeffekt	30
7.7.3 Beginn der Leistung	31
7.7.4 Förderungszeitraum	31
7.7.5 Aufträge an Dritte	31
8 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung	32
8.1 Kontrolle	32
8.1.1 Kumulierung	32
8.1.2 Berichte	34
8.1.3 Einstellung der Förderung und Rückzahlung	35

8.2 Auszahlung.....	37
8.3 Evaluierung.....	38
8.4 Verwertung der Forschungsergebnisse.....	38
9 Veröffentlichung und Datenschutz.....	39
9.1 Veröffentlichung.....	39
9.2 Datenschutz	39
10 Geschlechtssensible Sprache	41
11 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen	42
11.1Geltungsdauer	42
11.2Gerichtsstand	42
12 Anhang.....	43
12.1Begriffsbestimmungen und Spezifika für Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation (AGVO)	43
12.2 Weitere Begriffsbestimmungen.....	45
12.3Programmdokument Energie.Frei.Raum.....	46
12.3.1 Präambel.....	46
12.3.2 Internationale Vorbilder	48
12.3.3 Zielsetzungen des Programms	49
12.3.4 Kennzahlen und Indikatoren zur Messung des Programmerfolgs.....	50
12.3.5 Abgrenzung zu bestehenden Programmen.....	51
12.3.6 Begleitmaßnahmen	52
12.3.7 Umsetzung.....	52
12.3.8 Förderungs-&Finanzierungsart	53
12.3.9 Förderbare Kosten	53
12.3.10 Verfahren	54
12.3.11 Laufzeit des Programmdokuments	55
12.3.12 Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten	55
12.3.13 Internes Monitoring und externe Programmevaluierung	55
12.3.14 Rechtsgrundlagen	58

12.3.15	Annex: Instrumente.....	59
	Tabellenverzeichnis.....	63
	Abbildungsverzeichnis	64
	Abkürzungen.....	65

1 Präambel

1.1 Ausgangslage

Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI) spielen in der weltweiten Dekarbonisierung eine Schlüsselrolle. Ausgehend von bereits erreichten Innovationserfolgen hat Österreich noch ein großes Potenzial, innovative Technologien und Lösungen zu entwickeln, erfolgreich umzusetzen und sich als Innovationsführer auf internationalen Märkten zu positionieren. Bereits heute hat Österreich Pioniere, die mit intelligenten und zukunftsorientierten Energietechnologien und Systemlösungen zeigen, wie man Weltmärkte erfolgreich ansprechen kann. Diesen Weg gilt es mit verstärkten Anstrengungen weiter fortzusetzen. Mit missionsorientierten Forschungs- und Innovationsaktivitäten der Wirtschaft sowie der öffentlichen Hand sollen gemeinsam mit Forschungseinrichtungen und Bedarfsträgern Entwicklung und Erprobung von mutigen Lösungen unterstützt werden. Um globale Märkte nachhaltig anzusprechen, ist darüber hinaus die weltweite Sichtbarkeit der österreichischen Innovationskraft durch internationale Zusammenarbeit zu gewährleisten. Die Aufgabe, die Dekarbonisierungsagenda sowohl technisch möglich als auch wirtschaftlich tragfähig und sozial verträglich zu gestalten, erfordert dabei eine langfristige Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik.

Bei Marktversagen wird in wettbewerbsorientierten Märkten zu wenig in Forschung, Entwicklung und Innovation investiert, weil die Ergebnisse ungewiss und von deren Urhebern nicht direkt und ausschließlich wirtschaftlich nutzbar sind. Durch Förderung soll dieses Marktversagen behoben bzw. in seinen negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung reduziert werden.

1.2 Motive

Die gegenständliche Richtlinie soll dazu beitragen, durch Förderungsmaßnahmen FTI-Vorhaben für den Einsatz von erneuerbaren Energieträgern sowie von Speicher- und Energieeffizienztechnologien im Sinne der #mission2030 zu unterstützen. Die geförderten Vorhaben tragen dazu bei, die großflächige Erprobung von Technologien und Lösungen im Realbetrieb voranzutreiben und dadurch die Innovationskraft der österreichischen Wirtschaft bei der Dekarbonisierung nachhaltig zu stärken. Im Vordergrund steht das Ziel die Implementierung neuer Integrations- und Marktmodelle zur Systemintegration von erneuerbaren Energietechnologien sowie von Speicher- und Energieeffizienztechnologien zu

unterstützen. Um die notwendigen langfristigen Entscheidungs- und Handlungsspielräume zur Erreichung der Klima- und Energieziele zu schaffen, bedarf es der Weiterentwicklung dieses systemischen Ansatzes, der die Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Handlungsebenen umfassend einbezieht.

Das betrifft die gesamte Bandbreite von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben in technischen, sozialen und organisatorischen Kontexten. Dabei sollen Schwerpunkte in Strukturen und strategischen Themenfeldern zur Entwicklung und Demonstration intelligenter, sicherer und leistbarer Energiesysteme der Zukunft mit innovativen Energietechnologien aus Österreich gesetzt werden. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine durchgängige Anforderung an die geförderten Vorhaben.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Nationale und EU-Rechtsgrundlagen

Auf Basis dieser Richtlinie werden sowohl Förderungen an Unternehmen, die dem europäischen Beihilferecht unterliegen („Beihilfen“), vergeben als auch Förderungen an natürliche Personen und Einrichtungen für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten. Die in 2.1.2. genannten EU-rechtlichen Grundlagen (AGVO und De-Minimis-VO) sind daher nur auf die Förderungen anzuwenden, die zugleich als „staatliche Beihilfen“ i.S.d. europäischen Beihilferechts anzusehen sind.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

2.1.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Richtlinie basiert

- auf § 2 Abs. 1 Z 3 des Bundesgesetzes, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereitgestellt werden, BGBl. I Nr. 108/2017 idgF sowie auf dem Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz- FTFG), BGBl. Nr. 434/1982, in der jeweils geltenden Fassung,
- auf § 11 Z 1 bis 5 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes, (FTFG) BGBl. Nr. 434/1982, in der jeweils geltenden Fassung.

2.1.2 Europarechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 idF Verordnung Nr. 2017/1084 der EK vom 14.7.2017 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), idgF, insbesondere Abschnitt 4 (Forschung, Entwicklung und Innovation)¹

¹ ABl. L 187 vom 26.6.2014 idF ABl. L 156 vom 20.6.2017.

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, idgF.²
- MITTEILUNG DER KOMMISSION - Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27.6.2014 für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie für förderbare Kosten oder für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen.

² ABl. L 352 vom 24.12.2013.

3 Ziele

3.1 Regelungsziele und Ziele der auf Basis dieser Richtlinie abgewickelten Förderungsprogramme

3.1.1 Regelungsziele

Die Richtlinie soll die besonderen Anforderungen an die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich des Einsatzes von erneuerbaren Energieträgern sowie von Speicher- und Energieeffizienztechnologien erfüllen. Das Ziel ist die transparente Vergabe dieser Förderungen im Rahmen der Energieinnovationsinitiative Energie.Frei.Raum gemäß Anhang 12.3 sowie die Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen.

3.1.2 Ziele des auf Basis dieser Richtlinie abgewickelten Förderungsprogramms

Das im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführte Förderungsprogramm gemäß Anhang 12.3 zielt in Übereinstimmung mit den forschungs-, technologie- und innovationspolitischen Zielen der österreichischen Klima- und Energiestrategie der Bundesregierung auf die Stimulierung einer erhöhten Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeit von Unternehmen, unter anderem in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen ab. Diese Ziele sind verknüpft mit wirtschaftspolitischen und gesellschaftspolitischen Zielen zu betrachten, diese werden im Rahmen des in Österreich seit 01.01.2013 geltenden Haushaltsrechts (BHG 2013), welches eine wirkungsorientierte Steuerung der Verwaltung vorschreibt, abgebildet. Die Ziele der Förderungsprogramme stehen in Einklang mit diesen Wirkungszielen.³

Für die EESET-Richtlinie sind dies die Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen im Bereich des Einsatzes von Energietechnologien im Sinne der Zielsetzung der #mission2030 durch

- Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovationsintensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors;

³ https://service.bmf.gv.at/BUDGET/Budgets/2014_2015/bfg2014/Bundesfinanzgesetz_2014.pdf.

- Verbesserung des Technologie- und Wissenstransfers in diesem Bereich einschließlich der Intensivierung der Kooperation von Wissenschaft, Wirtschaft, Bevölkerung und Bedarfsträgern;
- Stärkung von Innovationsökosystemen zur Implementierung neuer Integrations- und Marktmodelle zur Systemintegration von Erneuerbare-Energie-Technologien und Speicher- und Energieeffizienztechnologien.

Nähere Bestimmungen zu den Zielen, insbesondere die Definition der operativen Ziele, sind im Programmdokument gemäß Anhang 12.3 geregelt, der integrierender Bestandteil des Vertrages ist.

3.2 Indikatoren

Indikatoren werden für den Zweck der Planung, Umsetzung und Kontrolle von Zielen und Maßnahmen eingesetzt.

Für das vorliegende Förderungsprogramm werden Indikatoren gemäß Pkt.2 des Anhangs 12.3 definiert. Zur Darstellung kumulierter Wirkungen werden folgende Indikatoren herangezogen:

- Anzahl systematisch Forschung und Entwicklung (F&E) betreibender Unternehmen,
- FTI – Kapazitäten (VZÄ) im FTI Unternehmenssektor,
- Kooperationsbereitschaft FTI – aktiver Unternehmen,
- Public-private Co-Publications,
- Darstellung des qualitativen Wirkungspotentials im Bereich der Klima- und Energieziele.

4 Dokumentenhierarchie

Die vorliegende thematische Richtlinie stellt die Grundlage zur Ableitung nachfolgender, untergeordneter Dokumente dar, welche den Abschluss konkreter Förderungsverträge ermöglichen. Eine Übersicht über die hierarchische Abfolge relevanter Dokumente zur Förderungsvergabe kann somit wie folgt dargestellt werden:

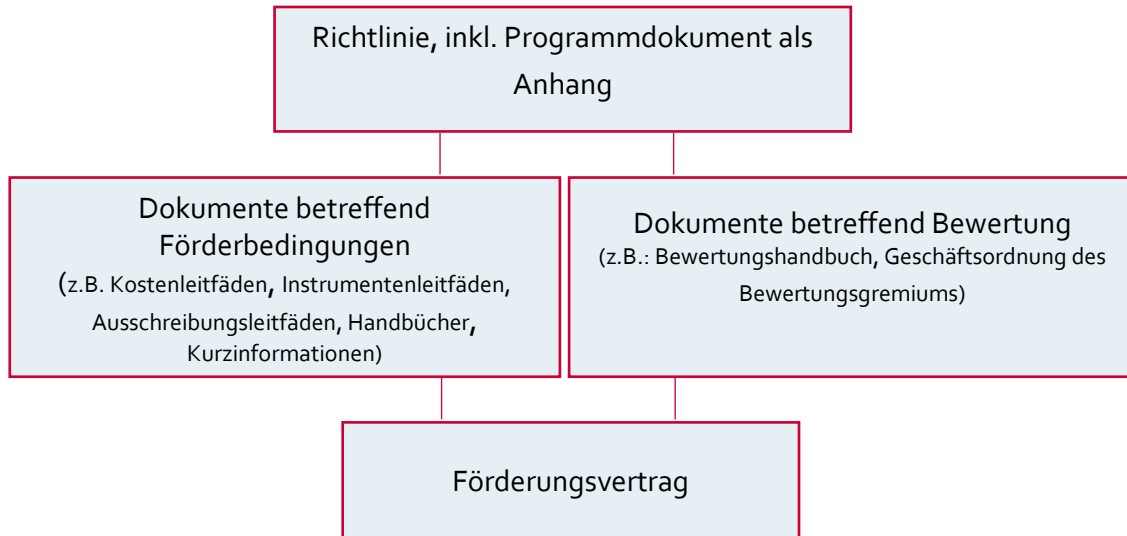


Abbildung 1: Hierarchische Abfolge relevanter Dokumente zur Fördervergabe

5 Förderbare Vorhaben, Förderungswerber, Förderungsart

5.1 Förderbare Vorhaben

Förderbare Vorhaben auf Basis dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung des Annex zu Anhang 12.3 sind insbesondere folgende Vorhaben⁴:

- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Kategorien „industrielle Forschung“, „experimentelle Entwicklung“ oder „Durchführbarkeitsstudien“ in Ergänzung zu Vorhaben der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung im Bereich Energieinnovationen; Vorhaben können gleichzeitig mehreren dieser Kategorien zuzuordnen sein und mit Elementen der Förderung von Forschungsinfrastrukturen ergänzt werden.

5.2 Förderungswerberinnen und Förderungswerber

5.2.1 Formelle Voraussetzungen

Förderungswerberinnen und Förderungswerber können **nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung** stehende natürliche oder juristische Personen bzw. Personengesellschaften sein.

Ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, ist solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.

Das Erfüllen der formalen Voraussetzung berechtigt zur Antragstellung. Für die Gewährung einer Förderung sind zusätzlich das Vorliegen der erforderlichen materiellen Voraussetzungen sowie eine positive Förderungsentscheidung notwendig.

⁴ Siehe Definitionen unter 12.1. im Anhang.

5.2.2 Sonstige Beteiligte an geförderten Vorhaben

Neben den Förderungswerberinnen und -werbern im engeren Sinn, die im zu fördernden Vorhaben als Empfänger von Zuschüssen i.S.d. 5.3. auftreten, können, wenn es für das geförderte Vorhabens zweckmäßig ist und dies im Förderungsantrag entsprechend begründet wurde, weitere Personen bzw. Einrichtungen in das Vorhaben als "sonstige Beteiligte⁵" eingebunden werden. Diese erhalten keine Zuschüsse, sind jedoch in den Förderungsverträgen insofern zu berücksichtigen als mit ihnen der Umfang dieser Beteiligung sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten vertraglich zu vereinbaren sind.

5.2.3 Subaufträge und Arbeitsgemeinschaften

Darüber hinaus besteht im durch den Förderungsvertrag definierten Vorhaben sowie in dessen weiterem Verlauf auch die Möglichkeit der Einbeziehung von weiteren Personen und Einrichtungen durch Subaufträge bzw. das Eintreten in Kooperation in der Form von Arbeitsgemeinschaften ohne diese förmlich als "sonstige Beteiligte" i.S.d. 5.2.2. in den Förderungsvertrag einzubinden.

5.2.4 Einschränkungen des Kreises der Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Die Berechtigung zur Antragstellung kann für Förderungswerberinnen und Förderungswerber bzw. Beteiligte aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen eingeschränkt werden.

5.2.5 Solidarhaftung

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter eine Dritte oder ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass diese oder dieser Dritte⁶ vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt. Diese kann mit der Höhe ihrer Förderung begrenzt werden (siehe 5.2.6. Konsortialvorhaben).

5.2.6 Konsortialvorhaben

Konsortialvorhaben sind Vorhaben, die von mehreren Förderungswerberinnen und/oder Förderungswerbern (Konsortium) beantragt und durchgeführt werden. Die Gewährung einer

⁵ Dazu zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.

⁶ Als „Dritter“ tritt jeder Partner eines Vorhabens auf.

Förderung an ein Konsortium ist davon abhängig zu machen, dass alle beteiligten Förderungswerberinnen und Förderungswerber die Solidarhaftung begrenzt mit der Höhe ihrer Förderung für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernehmen.

5.2.7 Nichtösterreichische Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Nichtösterreichische natürliche und juristische Personen sind grundsätzlich förderbar. Die Setzung einer Obergrenze für den Anteil dieser Förderungswerberinnen und Förderungswerber an der Förderung ist möglich.

In den spezifischen zu erstellenden Ausschreibungsunterlagen ist, wie in Art. 1 Z. 5 lit. a AGVO vorgesehen, die Einschränkung möglich, dass die Förderungswerberin oder der Förderungswerber bei der Auszahlung der Förderung eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich hat. Derartige Beschränkungen können auch für ausländische Beteiligte (5.2.2) vorgesehen werden.

5.3 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von

- nicht rückzahlbaren⁷ Zuschüssen (= sonstige Geldzuwendung i.S.d. § 13 Abs. 1 Z.3 FTFG) bzw.
- Beratungen durch die Abwicklungsstelle (i.S.d. § 13 Abs. 2 FTFG).

Darüber hinaus können im Einzelfall auch Aufträge (insbesondere F&E-Dienstleistungen) vergeben werden. Für diese sind die Bestimmungen der Instrumentenleitfäden idgF. oder anderen Dokumenten anzuwenden. Für Aufträge, die dem BVerG 2018 unterliegen, erfolgt die Beauftragung unter Beachtung der Bestimmungen des BVerG 2018.

⁷ Falls Gründe für eine Rückforderung vorliegen, kann es nach 8.1.3 zu Rückzahlungen kommen.

6 Förderbare Kosten, Förderungshöhe und Förderungsintensität

Die förderbaren Kosten, die Förderungshöhe und die Förderungsintensität bemessen sich nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Nähere Bestimmungen können in Instrumentenleitfäden oder anderen Dokumenten vorgesehen werden. Für Beihilfen liegen die Förderungshöhen jedenfalls unter den in 6.4. angeführten Anmeldeschwellenwerten gemäß AGVO.

6.1 Allgemeine Regelungen zu förderbaren Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer vom Projektbeginn bis zum Projektende der geförderten Tätigkeit entstanden sind.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind. Wenn es insbesondere aufgrund der Eigenart der Leistung gerechtfertigt ist und keine Beihilfe vorliegt, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen im Nachhinein gewährt werden. In diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach nachweislichem Stellen des Förderansuchens entstanden sind.

6.2 Kostenleitfaden

Für die operative Umsetzung der Bestimmungen der Kostenanerkennung wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen von der Abwicklungsstelle ein Kostenleitfaden mit detaillierten Regelungen im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus erstellt und den Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmern zur Verfügung gestellt.

6.3 Förderbare Kosten für FuE Vorhaben sind

- **Personalkosten** (Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker und sonstiges Personal, soweit dieses für das jeweilige Vorhaben beschäftigt wird). Der festgelegte Stundenteiler sowie die Regelungen bezüglich der Anerkennung von Personalkosten für Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter ohne Gehaltsnachweis werden im Kostenleitfaden der Abwicklungsstelle jeweils aktuell bekanntgegeben. Zur Vereinfachung der Abrechnung können Stundensatzkalkulationen in den Formularen für Kostenpläne und Abrechnungen vorgegeben werden. Für Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkennbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektiv-, dienstvertraglichen bzw. in Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung heranzuziehen.
- **Kosten für Instrumente und Ausrüstungen**, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben genutzt bzw. sind sie nicht von einer ergänzenden Förderung von Forschungsinfrastruktur umfasst, sind nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelten Abschreibungskosten während der Dauer des Vorhabens beihilfefähig (förderbar). Für größere, zusammenhängende Einheiten kann ein Durchschnittsstundensatz, der neben der Abschreibung auch die erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe, Wartung und sonstige laufende Betriebskosten berücksichtigt, angesetzt werden; Förderbar sind Kosten für Gebäude und Grundstücke, sofern und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderbar. Dieselbe Berechnung wird auch bei Mietverhältnissen angewendet. Bei Grundstücken sind die Kosten der kommerziellen Übertragung und die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten förderbar. Ist die Anschaffung der alleinige Gegenstand des förderbaren Vorhabens, können auch die gesamten Anschaffungskosten als förderbar anerkannt werden.
- **Reisekosten**: Als förderbar gilt für die Reisekosten der kollektivvertragliche Wert bzw. können die steuerlichen Werte angesetzt werden. Durch eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wird im Rahmen der Antragsgenehmigung bzw. im Zuge der Abrechnung gewährleistet, dass die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer keine ungerechtfertigt hohen Reisekosten geltend macht.
- **Kosten für Auftragsforschung, Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente⁸**, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und

⁸ Nach dem „Arm's-length-Prinzip“: Nach diesem Grundsatz dürfen sich die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen

keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden

- **Sonstige Betriebskosten einschließlich Vorhabensbezogener Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen.**

Zusätzliche Vorhabensbezogene Gemeinkosten; Gemeinkosten können nur dann gefördert werden, wenn sie zur Erreichung des Förderungsziels erforderlich sind. Zur vereinfachten Abrechnung können Pauschalsätze für Gemeinkosten festgesetzt werden. Diese können ohne Nachweis in Anlehnung an die diesbezüglichen Regelungen der EU-Programme oder als erhobener Durchschnittswert auf Istkostenbasis einzelner Förderungsnehmergruppen festgesetzt werden; Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter (z.B. Miete, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV) abgegolten und dürfen nicht mehr als Einzelkosten abgerechnet werden. Im Kostenleitfaden der Abwicklungsstelle (oder anderen Dokumenten, die nähere Informationen zu förderbaren Kosten enthalten) sind jene Kosten festzulegen, die von den Pauschalsätzen umfasst sind. Weiters ist dort die Zuschlagsbasis festzulegen. Bei Anwendung des Pauschalansatzes ist ein gesonderter Nachweis nicht mehr erforderlich.

6.4 Anmeldeschwellenwerte nach der AGVO, Förderungsintensität und förderbare Kosten nach Förderungsgruppen

Anmeldeschwellenwerte: Betragsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Förderung nicht mehr unter die AGVO fällt, sondern nach Artikel 108 Abs 3 AEUV der Anmeldepflicht unterliegen.

Förderungsintensität: Prozentsatz der Förderung bezogen auf die Basis der förderbaren Kosten. Die in nachfolgenden Punkten angeführte maximale Förderungsintensität gilt jedenfalls für Förderungen, die eine Beihilfe darstellen.

6.4.1 Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen

- **Anmeldeschwellenwerte der F&E-Kategorien:**

vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm's-length-Prinzip entspricht.

1. **Vorhaben, die überwiegend die industrielle Forschung betreffen:** 20 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben (dies ist der Fall, wenn mehr als die Hälfte der förderbaren Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der industriellen Forschung oder von Tätigkeiten in der industriellen Forschung und der Grundlagenforschung anfallen);
 2. **Vorhaben, die überwiegend die experimentelle Entwicklung betreffen:** 15 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben (dies ist der Fall, wenn mehr als die Hälfte der förderbaren Kosten des Vorhabens aufgrund von Tätigkeiten in der experimentellen Entwicklung anfallen);
 3. **Förderungen für Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Forschungstätigkeiten:** 7,5 Mio. EUR pro Studie;
- **Maximale Förderungsintensitäten:**
 - Förderbare Kosten der industriellen Forschung: max. 50%;
 - Förderbare Kosten der experimentellen Entwicklung: max. 25%;
 - Förderbare Kosten für Durchführbarkeitsstudien: max. 50%

Die Förderungsintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt auf maximal 80% der förderbaren Kosten erhöht werden:

- a) Um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;
- b) um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist;
 - i) Das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit —
 - zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der förderbaren Kosten bestreitet, oder
 - zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % der förderbaren Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
 - ii) die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositoryen oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.

Die Förderungsintensität für Durchführbarkeitsstudien kann bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

6.4.2 Allgemeine Regelung zu den Höchstgrenzen

Die ob genannten Höchstgrenzen können in den spezifischen Leitfäden herabgesetzt werden. Sofern sich aus dem geförderten Vorhaben unmittelbar ein wirtschaftlicher Vorteil für die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ergibt, ist diese oder dieser grundsätzlich zu der Erbringung eines Eigenanteils zu verpflichten, dies wird durch die vorgegebenen max. Förderungsintensitäten berücksichtigt.

6.5 Nicht beihilferelevante Förderung

Die EESET-Richtlinie bildet die Grundlage sowohl für Beihilfen (gem. Art. 107 (1) AEUV: Staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen) als auch für nicht beihilferechtsrelevante Förderungen von natürlichen oder juristischen Personen, wenn diese keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, wie Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, nicht-wirtschaftliche Tätigkeitsbereiche von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung oder Forschungseinrichtungen oder von anderen Einrichtungen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen wie insbesondere aber nicht ausschließlich Gebietskörperschaften oder Selbstverwaltungskörper (in Folge: „nicht-wirtschaftliche Einrichtungen“).

Werden nicht-wirtschaftliche Einrichtungen sowohl für wirtschaftliche als auch für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, fällt die staatliche Finanzierung nur dann unter die Beihilfenvorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind. Wenn die nicht-wirtschaftliche Einrichtung fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der nicht-wirtschaftlichen Einrichtung unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist. Dies ist der Fall, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden nicht-wirtschaftlichen Einrichtung beträgt.

In solchen Fällen können natürliche Personen oder nicht-wirtschaftliche Einrichtungen mit bis zu 100% der förderbaren Kosten finanziert werden. Auch in diesen, nicht beihilferelevanten

Fällen, wird jedoch in der Regel ein Eigenmittelanteil festgesetzt werden. Dieser Eigenmittelanteil von nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen kann bei Vorliegen eines Konsortiums dadurch erbracht werden, dass im Konsortialvertrag eine Verteilung der Fördermittel zugunsten der nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen vorgesehen wird.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss⁹ auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

⁹ i.S. der KMU Definition, wenn aufgrund eines geschlossenen Vertrags, einer Klausel oder sonstiger Rechte mit einem anderen Unternehmen die Berechtigung besteht, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.

7 Ablauf der Förderungsgewährung

7.1 Abwicklungsstellen

Mit der Abwicklung der Förderung im Namen des Bundes wird die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) betraut und zu diesem Zweck ein Assoziierungsvertrag zum bestehenden Rahmenvertrag abgeschlossen (§ 12 FTFG).

7.2 Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen

Die FFG als beauftragte Abwicklungsstelle (in Folge: für beide Fälle „die Abwicklungsstelle“) kann grundsätzlich zur Einreichung von Förderungsansuchen nach dem Wettbewerbs- oder Antragsprinzip aufrufen (siehe auch die entsprechenden Konkretisierungen in Anhang 12.3). Die Kriterien für die Bewertung bzw. Entscheidung (Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien) der eingereichten Förderungsansuchen und ggf. die Frist für die Einreichung von Förderungsansuchen sind mit der Aufforderung bekannt zu geben. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen ist elektronisch auf der Website der Abwicklungsstelle zu veröffentlichen.

7.3 Einreichung der Förderungsansuchen

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat bei der Abwicklungsstelle ein schriftliches Förderungsansuchen, unter Verwendung des jeweiligen Formulars, innerhalb der ggf. in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen festgelegten Frist einzureichen. Das Förderungsansuchen hat einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen zu enthalten.

Die Einbringung des Förderungsansuchens kann auch über eine elektronische Anwendung, die die Abwicklungsstelle bereitstellt (z.B. eCall bei der FFG) erfolgen. Die Abwicklungsstelle kann vorhandene elektronische Anwendungen, die den Anforderungen des § 23 Abs. 8 ARR nicht entsprechen, bis eine Umsetzung möglich ist, unverändert weiter nutzen.

Jedes eingebrachte Förderungsansuchen enthält eine rechtsverbindliche Erklärung der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind.

Die Abwicklungsstelle wird die zusätzlichen projekteinschlägigen Förderungen durch Selbsterklärung durch die Förderungnehmerin oder den Förderungnehmer bei Antragstellung und bei Abgabe des Endberichtes abfragen.

Das **Förderungsansuchen** hat mindestens zu enthalten:

- Name der Antragstellerin oder des Antragstellers,
- im Falle von antragstellenden Unternehmen zusätzlich die Firmenbuchnummer und Angaben zur Größe des Unternehmens sowie allenfalls zur Feststellung des KMU – Status alle erforderlichen Unterlagen¹⁰,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- Kosten des Vorhabens,
- Art der Förderung (z. B. Zuschuss) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung;

Weiters hat das Förderungsansuchen eine Erklärung zu enthalten, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

Es sind von der Abwicklungsstelle Leitfäden oder entsprechende Dokumente zu erstellen, in denen die Förderungsbedingungen, Abläufe und Anforderungen an die Förderungswerberinnen und Förderungswerber festgelegt werden.

¹⁰ Siehe Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl L 124/36) – KMU-Definition.

7.4 Bewertungs- und Entscheidungskriterien und Bewertungshandbuch

Die von den Förderungswerberinnen oder Förderungswerbern in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erfüllenden Bedingungen sind mittels Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien festzulegen. Der Katalog der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien kann auch Mindestkriterien vorsehen, welche in jedem Fall zu erfüllen sind. Die Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien sind in einem Leitfaden näher zu erläutern. Die Ausarbeitung des Bewertungshandbuchs erfolgt durch die Abwicklungsstelle in Abstimmung mit der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, die Genehmigung erfolgt in jedem Fall durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus. Die Abwicklungsstelle prüft die Förderungsansuchen auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und hat der jeweiligen Förderungswerberin oder dem jeweiligen Förderungswerber zur Behebung von Mängeln des Förderungsansuchens eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist können Mängel des jeweiligen Ansuchens nicht mehr behoben werden. Der Ablauf des Bewertungs- bzw. Entscheidungsvorganges, das Verfahren bei der Prüfung und Beurteilung betr. der Erfüllung der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien sowie die Art und Weise der Heranziehung von zusätzlichen Fachgutachterinnen oder Fachgutachtern (gemäß 7.5.) in einem Bewertungshandbuch festzulegen.

7.5 Bewertung und Entscheidung

7.5.1 Grundsätzlich anzuwendendes Bewertungsverfahren

Förderungsansuchen, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt haben, sind durch ein Bewertungsgremium nach einem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren zu beurteilen. Die Bewertung hat gemäß den Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien und dem im Bewertungshandbuch festgelegten Verfahren zu erfolgen. Die Abwicklungsstelle kann für die fachliche Beurteilung spezifischer Bereiche zusätzlich Fachgutachten einholen und muss diese dem Bewertungsgremium vorlegen.

Als Ergebnis des Bewertungsvorgangs hat das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung - gegeben falls gereiht - samt allfälligen Auflagen und/oder Bedingungen an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus abzugeben.

Es ist zwischen bereits im Rahmen von Abwicklungsstellen, -programmen oder –maßnahmen bestehenden oder im Einzelfall eigens einzurichtenden Bewertungsgremien zu unterscheiden. Soweit nicht bereits bestehende Bewertungsgremien herangezogen werden, obliegt die Einrichtung von Bewertungsgremien der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus. Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus kann die Einrichtung des Bewertungsgremiums jedoch an die Abwicklungsstelle übertragen. Für das jeweils einzurichtende Bewertungsgremium ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, welche zumindest die Anzahl der Mitglieder, die Ausübung des Stimmrechts und die Dauer der Bestellung der Mitglieder zu regeln hat. Bei der Besetzung des Bewertungsgremiums ist auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung zu achten. Die Ausarbeitung der Geschäftsordnung fällt in die Zuständigkeit der Abwicklungsstelle.

Neu zu erlassende Geschäftsordnungen sind durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zu genehmigen. Wesentliche Änderungen der Geschäftsordnungen von sowohl bestehenden als auch neuen Bewertungsgremien bedürfen jedenfalls der Genehmigung der Bundesministerin oder des Bundesministers. Unwesentliche Änderungen der Geschäftsordnungen sind zulässig, jedoch der/dem jeweils zuständigen Bundesministerin oder Bundesminister anzuzeigen.

Die Förderungsentscheidung obliegt der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus und wird auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer schriftlich (postalisch und/oder elektronisch) mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung jedenfalls unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

Über Vorhaben im Rahmen von Programmen, die eine Teilnahme an gemeinsamen europäischen oder internationalen Initiativen gemäß § 11 Abs. 3 FTFG darstellen, entscheidet die jeweils zuständige Bundesministerin oder der jeweils zuständige Bundesminister als Mitglied des jeweils zuständigen Organs gemäß den europäischen oder internationalen Verfahrensregelungen.

Die Bewertungskriterien werden in Leitfäden der Abwicklungsstelle festgelegt.

7.5.2 Vereinfachtes Bewertungsverfahren

Für Förderungsfälle, die ausschließlich nach formalen Voraussetzungen zu beurteilen sind oder nur eine einfache und standardisierte inhaltliche Prüfung erfordern, kann, sofern eine

vorgesehene Förderungshöhe von € 25.000,-- im Einzelfall nicht überschritten wird, ein vereinfachtes Bewertungsverfahren vorgesehen werden. In diesen Fällen fungieren mindestens zwei sachkundige Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter der Abwicklungsstelle ("Vieraugenprinzip") als Bewertungsgremium.

Die Voraussetzungen und das nähere Verfahren sind im Programmdokument in Anhang 12.3, die zur Anwendung kommenden formellen und materiellen Kriterien in einem (vereinfachten) Bewertungshandbuch geregelt.

Die Bestimmungen zur Bestellung, Geschäftsordnung und zur ausgewogenen Geschlechterverteilung des Gremiums kommen im vereinfachten Bewertungsverfahren nicht zur Anwendung.

7.6 Förderungsverträge

7.6.1 Musterförderungsverträge

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden. Die Abwicklungsstelle hat Musterförderungsverträge auszuarbeiten, die sich an folgendem Schema orientieren, wobei folgende Inhalte enthalten sind:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers -, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
3. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
6. förderbare und nicht förderbare Kosten bzw. ein Verweis auf einen allfälligen Kostenleitfaden der Abwicklungsstelle,
7. Fristen für die Einbringung des geförderten Vorhabens sowie für die Berichtspflichten,
8. Auszahlungsbedingungen,
9. Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe Punkt 8.1.3),
11. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie
12. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden,
13. gegebenenfalls Bedingungen für Folge- oder Verlängerungsanträge.

7.6.2 Allgemeine Förderungsbedingungen

Für die vorliegende Förderrichtlinie gelten die allgemeinen Förderungsbedingungen auf Grundlage der FTI – Richtlinien der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH idgF, die mit dem Förderungswerber zu vereinbaren sind.

7.7 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

7.7.1 Gesamtfinanzierung der Leistung

Die Durchführung des Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen. Die Abwicklungsstelle überprüft bei Gewährung der Förderung, die zugleich als „staatliche Beihilfen“ i.S.d. EU Beihilferechts anzusehen sind, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungnehmerin oder des Förderungnehmers gegeben ist, wobei auch positive Entwicklungschancen durch das Vorhaben zu berücksichtigen sind. Ebenso wird überprüft, ob das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger vorliegen. Somit ist die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten nicht möglich.

7.7.2 Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsempfänger ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden. Stellt eine Förderung eine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts dar, so haben jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anreizeffekts nach den beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union vorzuliegen. Das Vorliegen eines Anreizeffekts ist hierbei insbesondere dann auszuschließen, wenn mit den Arbeiten im zu fördernden Vorhaben vor dem Einlangen eines Förderungsansuchens begonnen wurde. Dies schließt nicht aus, dass die potenzielle Förderungnehmerin oder der potenzielle Förderungnehmer bereits Durchführbarkeitsstudien bzw. vergleichbare Vorarbeiten vorgenommen hat, die nicht von dem Förderungsansuchen erfasst werden. Liegt keine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts vor, erfordert der Anreizeffekt, dass

das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

7.7.3 Beginn der Leistung

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

7.7.4 Förderungszeitraum

Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung nur zeitlich befristet gewährt werden. Die maximale Dauer der Projekte ist im Programmdokument oder im Instrumentenleitfaden festzulegen. Eine Überschreitung der Projektlaufzeit ist nur dann möglich, wenn ein Antrag auf Projektzeitverlängerung an die Abwicklungsstelle gestellt wurde und diese feststellt, dass der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten bleibt. Damit ist eine kostenneutrale Verlängerung der Projektlaufzeit möglich. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines gesonderten Förderungsansuchens.

7.7.5 Aufträge an Dritte

Die Förderungsnehmer sind bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zur sparsamen Verwendung der Förderungen anzuhalten. Sofern vom Förderungswerber Vergleichsangebote einzuholen sind, ist dies mit dem Förderungswerber zu vereinbaren.

8 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist jedenfalls eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht.

8.1 Kontrolle

8.1.1 Kumulierung

Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln ist von der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle zu erheben:

1. Welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung (für das Vorhaben, aber auch für einzelne Kostenarten), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden (Prüfung, ob die in Punkt 6 festgelegten Anmeldeschwellen und Förderungshöchstintensitäten eingehalten sind), und
2. um welche derartigen Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zu erfolgen. Die Abwicklungsstellen haben angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen.

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der

Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfeshöchstintensitäten oder Beihilfeshöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz (= vergleichbare Beihilfeintensitäten für Ausschreibungen im Rahmen von „Horizon 2020“ oder einer entsprechenden Verlängerungs- oder Nachfolgeregelung) nicht überschreitet.

Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Beihilfen für Unternehmensneugründungen nach Artikel 22 AGVO, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in dieser oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Kommission festgelegt ist.

Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Punkt 6 festgelegten Förderungsintensitäten oder Förderungshöchstbeträge überschritten werden.

Insbesondere stellen Unionsmittel, die zentral von der Kommission verwaltet werden und nicht der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle des Mitgliedstaates unterliegen, keine staatliche Beihilfe dar und sollten daher bei der Prüfung der Einhaltung der Anmeldeschwellen und Förderobergrenzen gemäß AGVO nicht berücksichtigt werden, vorausgesetzt, der günstigste Finanzierungssatz gemäß einschlägigem EU-Recht (in der Regel die in Horizon 2020 oder einer entsprechenden Verlängerungs- oder

Nachfolgeregelung vorgegebenen Obergrenzen) wird durch den Gesamtbetrag nicht überschritten.

Daher hat die haushaltsführende Stelle oder Abwicklungsstelle vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens, unerlaubter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen, werden die Abwicklungsstellen durch Abstimmung mit anderen Förderstellen die vorhandenen Datenbanksysteme nützen. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

1. das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
2. von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens ausgegangen werden kann und
3. die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

8.1.2 Berichte

Die haushaltsführenden Stellen oder Abwicklungsstellen haben eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durchzuführen. Bei mehrjährigen Leistungen sind in den im Förderungsvertrag vorgesehenen Abständen, jedenfalls aber in angemessenen Zeitabständen auf Grundlage der Zwischenberichte (§ 42 ARR) Zwischenkontrollen durchzuführen, sofern dies auf Grund der Dauer der Leistungen zweckmäßig ist. Die Möglichkeiten Zwischenberichte zu legen sind im Programmdokument und den Förderungsverträgen nach Maßgabe der Dauer und des Umfangs der Leistung zweckmäßig festzulegen.

Der Verwendungsnachweis hat aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu bestehen. Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die haushaltsführende Stelle oder die Abwicklungsstelle hat sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei der Förderungsnehmerin oder beim Förderungsnehmer vorzubehalten. Für die Übermittlung von Belegen gilt § 24 Abs.2 Z 5 ARR sinngemäß.

Die haushaltsführende Stelle oder die Abwicklungsstelle hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise zeitnahe zu überprüfen. Es sind insbesondere auch Leistungs- und Zahlungsnachweise zu überprüfen.

Jede haushaltsführende Stelle oder Abwicklungsstelle hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Es werden von der Abwicklungsstelle Kontrollen durchgeführt, die zumindest stichprobenartig die Überprüfung der Belege sowie die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften umfasst. Die Abwicklungsstellen werden im Zuge des Endberichtes eine rechtsverbindliche Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungsstelle in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden.

8.1.3 Einstellung der Förderung und Rückzahlung

Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen

Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,

3. die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhaben verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhaben¹¹ oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss den Betrieb einstellt oder entgeltlich veräußert.
4. Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln),
11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,

¹¹ Siehe 3. unter 12.3. im Anhang.

2. kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

8.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die Förderungsnehmerin oder den Förderernehmer oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundes- und Landesmittel und bei von der Europäischen Union kofinanzierten Leistungen auf die Bereitstellung der entsprechenden EU-Mittel Bedacht zu nehmen.

Sofern die mit der Eigenart der Förderung vereinbar, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2

Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern (siehe 8.1.2).

8.3 Evaluierung

Im Förderungsvertrag ist festzulegen, dass und in welcher Form die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer an der Evaluierung mitzuwirken hat und welche Informationen sie oder er im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben hat, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren gemäß 3.2 und gemäß Anhang 12.3 erforderlich sind. Diese Informationen werden in definierten Berichten der Abwicklungsstelle abgefragt.

Nähere Bestimmungen zur Evaluierung sind dem Anhang 12.3 zu entnehmen.

8.4 Verwertung der Forschungsergebnisse

Die mit Unterstützung der Abwicklungsstellen erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft und Wirtschaft zuzuführen.

Die Abwicklungsstellen können spezifische Bestimmungen hinsichtlich der Schutzrechte im jeweiligen Programmdokument festlegen.

9 Veröffentlichung und Datenschutz

9.1 Veröffentlichung

Diese Richtlinie wird vor ihrer Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht und der volle Wortlaut der Richtlinie sowie eine Kurzbeschreibung auf der Homepage des BMNT bzw. der Abwicklungsstelle veröffentlicht. Weiters wird auf der Beihilfe-Website über jede Einzelbeihilfe, die € 500.000,- übersteigt, eine Information veröffentlicht.

Die Förderungsgeberin, der Förderungsgeber oder die Abwicklungsstelle sind berechtigt Informationen und Daten von öffentlichem Interesse wie z.B. Informationen gemäß Anhang III der AGVO oder Projektabstracts zu veröffentlichen. Die Förderungswerberin, der Förderungsgeber können gegen Veröffentlichungen begründeten Einspruch (z.B. Patentierung, Geschäftsgeheimnis, etc.) erheben.

9.2 Datenschutz

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber nehmen zur Kenntnis, dass ihre personenbezogenen Daten vom Fördergeber oder von der Abwicklungsstelle als gemeinsame Verantwortliche entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ("Datenschutz-Grundverordnung", DSGVO) sowie dem Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idGF verarbeitet werden.

Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber nehmen zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Fördervertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO), vom Förderungsgeber und der Abwicklungsstelle für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen,

dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes (Landes), des Rechnungshofes, und der Europäischen Union übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO). Wenn mehrere anweisende Organe des Bundes (Landes) und/oder der Förderungsgeber der gleichen Förderungsnehmerin oder dem gleichen Förderungsnehmer für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben, geschieht dies entweder aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung nach Art 6 Abs 1 lit c DSGVO oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO). Weiters nehmen die Förderungswerberinnen und Förderungswerber zur Kenntnis, dass der Fördergeber oder die Abwicklungsstelle berechtigt ist, die oben genannten personenbezogenen Daten, für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen, und zur Prüfung des Verwendungsnachweises, über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei anderen Organen des Bundes, bei anderen Rechtsträgern (die einschlägige Förderungen zuerkennen oder abwickeln), oder anderen Dritten, zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen. Des Weiteren sind der Förderungsgeber und die Abwicklungsstelle berechtigt, eine Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Für über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der Abwicklungsstelle eine Zustimmungserklärung einzuholen.

10 Geschlechtssensible Sprache

Soweit diese Richtlinie Auszüge aus anderen Dokumenten (z.B. ARR 2014; Freistellungsverordnungen der Europäischen Union) enthalten, sind die auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen, entsprechend den Originaltexten, nur in männlicher Form angeführt. Diese Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Erstellung von Programmdokumenten sowie bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser Richtlinie ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

11 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

11.1 Geltungsdauer

Diese EESET-Richtlinie tritt am 01.06.2019 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Auf Basis dieser Richtlinie kann über förderbare Vorhaben bis 31.12.2025 entschieden werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die EESET-Richtlinie nur mehr auf Vorhaben anzuwenden, über welche basierend auf dieser Richtlinie der Förderungsvertrag abgeschlossen wurde.

Die Anwendung der gegenständlichen Richtlinien für Förderungen, die ab 1.1.2021 auf Basis der De-minimis VO gewährt werden, erfolgt vorbehaltlich einer etwaig erforderlichen Anpassung der Richtlinien auf Grundlage einer Verlängerungs- oder Nachfolgeregelung der De-minimis VO Nr. 1407/2013 (Abl. d. EU L 352 vom 24.12.2013, S.1).

Die Anwendung der gegenständlichen Richtlinien für Förderungen, die ab 1.7.2021 auf Grundlage der AGVO gewährt werden, erfolgt vorbehaltlich einer etwaig erforderlichen Anpassung der Richtlinien auf Grundlage einer Verlängerungs- oder Nachfolgeregelung der AGVO Nr. 651/2014 (Amt d. EU L 187 vom 26.6.2014, S.1).

11.2 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

12 Anhang

12.1 Begriffsbestimmungen und Spezifika für Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation (AGVO)

1. **„industrielle Forschung“**: Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.
2. **„angewandte Forschung“**: Anderer Begriff für industrielle Forschung.
3. **„experimentelle Entwicklung“**: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.
4. **„Durchführbarkeitsstudie“**: Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.

5. **„Personalkosten“**: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das betreffende Vorhaben beziehungsweise die betreffende Tätigkeit eingesetzt werden.
6. **„wirksame Zusammenarbeit“**: Arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.
7. **„Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“** oder **„Forschungseinrichtung“** bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.
8. **„Forschungsinfrastruktur“**: Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden; unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRIDNetze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können nach Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) (1) „an einem einzigen Standort angesiedelt“ oder „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.
Förderbar sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Sollte bei Forschungsinfrastrukturprojekten die Anschaffung der alleinige Gegenstand des förderbaren Vorhabens sein, können auch die gesamten Anschaffungskosten als förderbar anerkannt werden (siehe jedoch Pkt. 5.1 letzter Satz der Richtlinie).
9. **„Innovationsberatungsdienste“**: Beratung, Unterstützung und Schulung in den Bereichen Wissenstransfer, Erwerb, Schutz und Verwertung immaterieller Vermögenswerte sowie Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen diese verankert sind.

10. **„innovationsunterstützende Dienstleistungen“:** Bereitstellung von Büroflächen, Datenbanken, Bibliotheken, Marktforschung, Laboratorien, Gütezeichen, Tests und Zertifizierung zum Zweck der Entwicklung effizienterer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.
11. **„Organisationsinnovation“:** Die Anwendung neuer Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens; nicht als Organisationsinnovation angesehen werden Änderungen, die auf bereits in dem Unternehmen angewandten Organisationsmethoden beruhen, Änderungen in der Managementstrategie, Fusionen und Übernahmen, die Einstellung der Anwendung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale oder sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.

12.2 Weitere Begriffsbestimmungen

1. **„Förderungsintensität“:**
Die Förderungsintensität ist der Prozentsatz der Förderung bezogen auf die Basis der förderbaren Kosten.
2. **„Beginn der Arbeiten“:**
Entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.
3. **„Ende der Arbeiten (=Abschluss des Vorhabens)“:**
Mit der Abgabe des Endberichtes (letzter Bericht) an die Abwicklungsstelle ist der Zeitpunkt „Ende der Arbeiten“ erreicht.
4. **„Technologietransfer“:**
Aktivitäten und Initiativen zum Austausch von Wissen und Know-how, um wirtschaftlich relevantes Wissen Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung auch tatsächlich nutzbar zu machen.
5. **„KMU - kleine und mittlere Unternehmen“:**
Sind Unternehmen im Sinne der jeweils geltenden KMU-Definition gemäß Anhang I der AGVO 1

6. „Große Unternehmen“:

Sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.

12.3 Programmdokument Energie.Frei.Raum

12.3.1 Präambel

Klima- und Energiepolitik sind hoch relevante gesellschaftliche Themen und im förderpolitischen Spektrum gut verankert. Der SET (Strategic Energy Technology) Plan als wesentliches strategisches Instrument der Europäischen Union dient als Basisleitlinie der österreichischen Energieforschungsstrategien.

- Bis 2020 stellt der **SET-Plan** den Rahmen für die Entwicklung und Umsetzung kosteneffizienter, emissionsarmer Energietechnologien zur Erreichung der 20-20-20-Ziele der EU dar.
- Für 2050 zielt er darauf ab, diese Energietechnologien so weit zu entwickeln und umzusetzen, um damit die Treibhausgasemissionen der EU um 80-95% abzusenken und damit das Ziel, die globale Erwärmung auf 2°C zu beschränken, erreichen zu helfen.
- Die direkte und aktive Teilnahme des Konsumenten im Energiesystem wird im Rahmen des Energie-Union Paketes „Clean Energy for all Europeans“¹² auf europäischer Ebene gestärkt. Dies bedeutet auch eine Intensivierung lokal erzeugter, gespeicherter und gehandelter Energie mit entsprechenden Herausforderungen an die Gestaltung des regulatorischen Rahmens.

Für Österreich:

- Ausgehend von der „kleinen Novelle des Ökostromgesetzes“, werden konkrete Maßnahmen gesetzt, welche zur Integration von volatilen Energieträgern in den österreichischen Markt beitragen. Das Gesetz sieht dafür eine konkrete Mittelverwendung aus dem von der eControl Austria verwalteten Sondervermögens¹³ für Förderungen für den Einsatz von erneuerbaren Energieträgern sowie von Speicher- und Energieeffizienztechnologien vor.

¹² <https://ec.europa.eu/energy/en/news/commission-proposes-new-rules-consumer-centred-clean-energy-transition>

¹³

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/RegV/REGV_COO_2026_100_2_1346954/COO_2026_100_2_1347359.pdf

- Im Rahmen der #mission 2030 – Die österreichische „Klima- und Energiestrategie“¹⁴ des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus und des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie identifizierte Herausforderungen liegen unter anderem in der Maximierung des Einsatzes von erneuerbaren Energien bei effizienter Nutzung von vorhandenen und neuen Infrastrukturen; gleichzeitig muss die Nutzung von Flexibilität im Energiesystem forciert werden. Zudem sollen auch künftig kosteneffiziente, zukunftsweisende und versorgungssichere Netzstabilisierungskonzepte zur Sicherheit des Gesamtsystems beitragen.
- Wesentliche Innovationsimpulse für die Transformation des Energiesystems können durch eine verstärkt integrative Ausrichtung der Technologieförderprogramme erfolgen, die neben den technologischen Innovationen auch Aspekte der Systemintegration und des regulatorischen Rahmens adressieren.¹⁵
- Im Rahmen der Technologie Roadmap Smart Grids¹⁶ wird bis 2020 die Umsetzung von großflächigen Validierungsprojekten vorgeschlagen um aus realistischen Erfahrungen mit den komplexen Wirkungszusammenhängen zwischen technologischen, ökonomischen und praktischen Ebenen Rückschlüsse auf die Ausgestaltung des Energiesystems der Zukunft zu ermöglichen.
- Im Rahmen der Strategic Research Agenda wurde der Befund einer zunehmenden Bedeutung der Sektor-übergreifenden Bearbeitung von Smart Grid – Ansätzen (Strom-Wärme-Gas-Mobilität) bestärkt.¹⁷

In den bestehenden österreichischen FTI-Förderprogrammen geht es idR konkret um die Genese neuen Wissens, neuer Technologien, Verfahren, Systeme oder Dienstleistungen. Die Implementierung von Innovationen im Energieforschungsbereich, gerade neuer Technologien, Verfahren und Dienstleistungen scheitert jedoch häufig an den Rahmenbedingungen. Es fehlt an **konkreten Freiräumen in der Umsetzung**, um diese auch in der **Realität in ihrem gesamten Möglichkeitsspektrum testen bzw. implementieren zu können**. Zum Beispiel scheitern viele technologische oder systemische Innovationen insbesondere im Energiebereich in der Skalierung hin zu einer tatsächlichen Implementierung daran, dass der regulatorische Rahmen eine Validierung vorgeschlagener Lösungsoptionen und einen realitätsnahen Einsatz nicht zulässt. Diese Beschränkung birgt erhebliche Hemmnisse für die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende. Beispielsweise können notwendige Sektor übergreifende Ansätze (Strom-Wärme-Gas-Mobilität) allein mit Simulationen nicht erforscht und optimiert werden. Andererseits öffnet erst eine stärkere

¹⁴ www.mission2030.bmnt.gv.at

¹⁵ <https://www.klimafonds.gv.at/service/broschueren/energie-forschungs-und-innovationsstrategie/>

¹⁶ <http://www.smartgrids.at/plattform-aktivitaeten/technologieroadmap.html>

¹⁷

https://nachhaltigwirtschaften.at/resources/e2050_pdf/reports/1604_strategic_research_agenda_2016.pdf?m=1484317321

Harmonisierung marktbasierend agierender Dienstleister neue Chancen und entfernt ein wesentliches Investitionshemmnis für große Technologieanbieter, die Investitionen zurückhalten solange heterogene lokale Lösungen überwiegen.

So können beispielsweise Flexibilisierungsanreize im Netztarifsystem (z.B. Gestaltung von Netzentgelten entsprechend Netzverträglichkeit, verursachungsgerechte Kostenaufteilung) oder unterschiedliche Anreize für EE-Einspeiser zur Direktvermarktung (z.B. markt- oder netzorientierte Einspeisung für (regelbare) EE-Anlagen) und die Gestaltung von regionalen Datenportalen (Registaturen, Service-Plattformen etc.) nicht in der Praxis erprobt werden. Potentiale wie z.B. einer erweiterten Marktteilnahme größerer Stakeholdergruppen durch den Zusammenschluss zu virtuellen Kraftwerken und neuer Rollen von Aggregatoren kann ebenfalls nur in der tatsächlichen praktischen Umsetzung bestmöglich nachgewiesen werden.

Gerade bezüglich der zukünftigen Gestaltung der Rahmenbedingungen besteht bereits ein Diskurs zwischen den Forschenden / Umsetzenden, dem Regulator und dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. Sozusagen ein klassisches Henne-Ei Problem. Der eine ändert nichts, solange er nicht konkret weiß was geändert werden soll, der andere erprobt nichts über gegenwärtige Rahmenbedingungen hinausgehendes. Durch diese – mehr oder weniger Patt-Situation – nimmt sich Österreich enorme Chancen, geht es doch bei der Überführung von Innovationen in Richtung Implementierung sowohl um technische Aspekte als auch um Aspekte der Nutzereinbindung und der Gestaltung von entsprechenden Marktplätzen.

12.3.2 Internationale Vorbilder

SINTEG – Schaufenster intelligente Energie (Deutschland)¹⁸: ähnlich wie im österreichischen Programm Vorzeigeregion Energie, werden in Deutschland fünf Großvorhaben gefördert, die eine „Blaupause“ für den massentauglichen Einsatz marktreifer Smart Grid-Technologie und IKT-Infrastruktur sowie die Entwicklung geeigneter marktlich-regulatorisch gesteuerter Ausgleichsmechanismen (Erzeugung-Verbrauch) liefern soll. Dabei werden den Akteuren im Rahmen einer Experimentierklausel auch regulatorische Freiräume eingeräumt¹⁹.

GREEN DEALS²⁰ – in den Niederlanden wurden seit dem Jahr 2011 erfolgreich 185 sogenannten „Green Deals“ durchgeführt. Unter diesem Programm werden Initiativen für grünes Wachstum subsumiert. Dabei gehen konkret zwei teilnehmende Ministerien eine lose

18 <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/sinteg.html>

19 <http://www.gesetze-im-internet.de/sinteg-v/BJNR165300017.html#BJNR165300017BJNG000300000>

20 <http://www.greendeals.nl/english/green-deal-approach/>

Partnerschaft mit den umsetzenden Unternehmen, Forschungseinrichtungen etc. ein. Die zentrale Idee ist dabei, dass die Ministerien das Vorhaben in der Umsetzung unterstützen indem sie versuchen diverse Barrieren zu beseitigen bzw. zu erleichtern (z.B. rechtliche Rahmenbedingungen, Marktanreize, Vernetzung, Innovation).

12.3.3 Zielsetzungen des Programms

Wesentliche Aspekte dieser beiden Vorbilder greift das Programm der Energieinnovationsinitiative Energie.Frei.Raum auf und setzt diese mit einem österreichweit neuen Format um: Aufbauend auf Erkenntnissen bestehender (Demonstrations)-Vorhaben werden neue Integrations- und Marktmodelle entwickelt und erprobt. Damit werden Synergien genutzt die sowohl Effizienzen im Energiesystem heben, als auch zu einer wesentlichen Kostenreduktion führen. Dies führt auch zu einer verbesserten Systemsicherheit und löst entsprechende Folgeinvestitionen aus. Konkret werden:

- entsprechende Experimentierräume geschaffen, sozusagen großflächige „Living Labs²¹“ der Energiezukunft, die in einem von Regulativen weniger eingeschränktem Raum Innovationen, Technologien, Dienstleistungen (weiter)entwickeln und testen. Das Novum ist die konkrete Einbindung des Staates, durch das umsetzende Ressort über eine Variante des „Green Deal²²“ Formats. Somit werden Projekte ermöglicht, die in einer optimalen Welt relevanter Regularien agieren.
- Im Zuge dieser Projekte werden gleichsam die Rahmenbedingungen erforscht, erarbeitet und dokumentiert, welche als kritische Bereiche für das Zusammenspiel verschiedener Technologien gelten. Konkrete Alternativen bzw. Adaptionen werden aufgezeigt und dienen als Basis zur Diskussion in entsprechenden Gremien.

Das vorliegende Programmkonzept Energie.Frei.Raum fußt auf zwei erprobten Konzepten - Living Labs und Green Deals - und verbindet diese zu einem gänzlich neuen Förderprogramm.

²¹ Was ist ein Living Lab? Open Innovation und Living Labs wurden in den vergangenen Jahren in Österreich bereits als potente Werkzeuge erkannt und haben sich in vielen Bereichen etabliert. Auf Bundesebene werden diese Ansätze durch die Open Innovation Strategie forciert und vorangetrieben. Verschiedene Förderprogramme nutzen diese Werkzeuge zur Unterstützung der Kooperation zwischen Wirtschaft, Forschung und öffentlicher Hand. Der Fokus liegt einerseits auf der Einbindung von NutzerInnen als Co-Creators, andererseits sollen Innovationsprozesse beschleunigt werden: Schneller von der Idee zum marktreifen und bedarfsorientierten Produkt oder zur Dienstleistung. (Quelle: FFG interne Zusammenfassung)

²² Was ist ein Green Deal? Ein freiwilliges Übereinkommen zwischen privaten Organisationen und dem Staat; Mit klaren Rollen und Aktivitäten für beide Akteure (Quelle: FFG interne Zusammenfassung))

Strategisches Ziel ist es, Barrieren im Bereich der Erprobung und Implementierung von Energieinnovationen und entsprechenden Technologien abzubauen, um diesen ausgehend vom österreichischen Markt eine nachhaltige Chance im internationalen Umfeld zu ermöglichen.

Operative Ziele:

- **Ziel 1:** Darstellung des Bedarfsspektrums relevanter Stakeholder und Erarbeitung von Vorschlägen zu optimierten Rahmenbedingungen für eine flächendeckende Flexibilisierung des Energiesystems
- **Ziel 2:** Erprobung der systemischen Implementierung neuer Integrations- und Marktmodelle zur Systemintegration von erneuerbaren Energietechnologien sowie von Speicher- und Energieeffizienztechnologien.
- **Ziel 3:** Verbesserung der Übertragbarkeit und Skalierbarkeit innovativer Technologien und Dienstleistungen für eine beschleunigte Markteinführung im In- und Ausland aufzeigen.

12.3.4 Kennzahlen und Indikatoren zur Messung des Programmerfolgs

Tabelle 1: Evaluierungsindikatoren

Ziele	Indikatoren	Messmethode
Ziel 1: Darstellung des Bedarfsspektrums relevanter Stakeholder und Erarbeitung von Vorschlägen zu optimierten Rahmenbedingungen zur flächendeckenden Umsetzung integrierter Energiesysteme	Berücksichtigung von F&E Erkenntnissen in energierelevanten Strategien & Konzepten	Quantitative und qualitative Überprüfung auf Basis der definierten Zielgrößen aus den Anträgen und Endberichten
	Anzahl von Vorschlägen zu optimierten Rahmenbedingungen zur flächendeckenden Umsetzung integrierter Energiesysteme	
	Anzahl von Publikationen in einschlägigen Fachjournalen	
	Anzahl von Projekten, die mehr als einen Energiesektor – Stichwort: Sektorkopplung adressieren.	
Ziel 2: Erprobung der systemischen Implementierung neuer	Anzahl durchgeführter Projekte	
	Anzahl erreichter Personen	

Integrations- und Marktmodelle zur Systemintegration von erneuerbaren Energietechnologien sowie von Speicher- und Energieeffizienztechnologien.	Anteil der erreichten Personen in der jeweiligen Zielgruppe	
	Anzahl entwickelter Markt- und Geschäftsmodelle	
	Darstellung des qualitativen Wirkungspotenzials im Bereich der Klima- und Energieziele, wenn möglich nach Sektoren.	
	Anzahl an umgesetzten Optimierungsmaßnahmen im Regulierungsrahmen aufgrund des Programms	
Ziel 3: Verbesserung der Übertragbarkeit und Skalierbarkeit innovativer Technologien und Dienstleistungen für eine beschleunigte Markteinführung im In- und Ausland aufzeigen.	Grad der Teilnahme an relevanten Arbeitsgruppen	
	Anzahl von Spin-off Projekten, die den vorgeschlagenen Lösungsweg anwenden oder replizieren	

12.3.5 Abgrenzung zu bestehenden Programmen

Vorzeigeregion Energie²³: Im Mittelpunkt stehen ein effizientes Zusammenspiel von Erzeugung, Verbrauch, Systemmanagement und Speicherung in einem für alle Marktteilnehmer optimierten Gesamtsystem mit zeitweiser Versorgung durch bis zu 100 % erneuerbaren Energien. Living Lab und Co-Creation-Ansätze sind vorhanden, es fehlen jedoch regulatorische Fragestellungen.

Energieforschungsprogramm²⁴: Forschungsprogramm zur Entwicklung von Energietechnologien auf Ebene einzelner Komponenten bzw. (Teil-)Systeme. Perspektiven der Systemintegration sowie regulatorische Fragestellungen sind nicht vordergründig ausgeschrieben.

Stadt der Zukunft²⁵: Forschungsprogramm zur Förderung der Entwicklung von Technologien, technologische (Teil-)Systemen, urbanen Services und Dienstleistungen auf Ebene des Gebäudes, Quartiers, Stadtteils bzw. der Stadt. Perspektiven der

²³ <https://www.ffg.at/programme/vorzeigeregion-energie>

²⁴ <https://www.ffg.at/programme/energieforschung>

²⁵ <https://www.ffg.at/programme/stadt-der-zukunft>

Systemintegration außerhalb der Stadt sowie regulatorische Fragstellungen sind nicht vordergründig ausgeschrieben.

Smart Cities Demo²⁶: Ziel ist die Unterstützung der Demonstration bereits weitgehend ausgereifter (Einzel-)Technologien und Methoden, (Einzel-)Systeme sowie (Teil-)Prozesse zu innovativen interagierenden Gesamtsystemen in der Stadt. Perspektiven der Systemintegration außerhalb der gebauten Infrastruktur, sowie regulatorische Fragstellungen sind nicht vordergründig ausgeschrieben.

Energy Transition²⁷: Ziel des Programms ist die Untersuchung von Transitionsprozessen und sozialer Innovationen als Baustein für die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende. Im Vordergrund steht die Entwicklung von Grundlagen, Konzepten und Strategien für systemische Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft. Regulatorische Fragestellungen sind nicht vordergründig ausgeschrieben.

12.3.6 Begleitmaßnahmen

Das Programm wird durch entsprechende Maßnahmen (Austauschrunden, Workshops, Vernetzungsaktivitäten etc.) begleitet werden.

12.3.7 Umsetzung

Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel werden wettbewerblich und in themenfokussierten Ausschreibungen vergeben.

Das Programm Energie.Frei.Raum ist ein Förderungsprogramm des Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) im Rahmen des Leuchtturms 10 „Energieforschungsinitiative Programm Mission Innovation Austria“ der #mission 2030 – Die österreichische Klima- und Energiestrategie. Mit der Abwicklung ist die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) betraut.

Die Umsetzung erfolgt über Ausschreibungen, die in Form von Wettbewerbsverfahren durchgeführt werden – siehe dazu auch Kapitel 8 „Verfahren“.

²⁶ <https://www.ffg.at/programme/smart-cities-demo>

²⁷ <https://www.ffg.at/energy-transition-2050>

Die FFG übernimmt, abgesehen von administrativen Tätigkeiten in Bezug auf die Programmabwicklung gem. Ausführungsvertrag auch die allgemeine Bewerbung des Programms.

Die Umsetzung soll durch folgende Instrumente erfolgen (detaillierte Erläuterungen der Instrumente siehe Annex):

- Sondierungen (C2 L)
- Kooperatives FuE-Projekt (C4 E-I)
- F&E Dienstleistungen (C17)

Das Programm wird in zumindest 2 aufeinanderfolgenden Ausschreibungen abgewickelt. In einer 1. Ausschreibung soll das Instrument F&E Dienstleistungen (C17) ausgeschrieben werden. Die im Rahmen der 1. Ausschreibung beauftragten F&E Dienstleistungen sollen unter Einbeziehung relevanter Stakeholder dabei helfen, die Themenfelder und Forschungsfragen zu spezifizieren, die im Rahmen der darauffolgenden Ausschreibung(en) durch konkrete Projekte adressiert werden und klären, welcher Bedarf und welches Potential zur Gewährung von Freiräumen zur Umsetzung der Projektideen besteht.

In weiterer Folge soll insbesondere das Instrument Kooperatives FuE-Projekt (C4 E-I) und bei Bedarf das Instrument Sondierung (C2 L) zum Einsatz kommen.

12.3.8 Förderungs- & Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Im Rahmen von F&E-Dienstleistungen (C17) werden Werkverträge abgeschlossen. Dabei erfolgt die Finanzierung zu 100% (siehe auch Pkt. 5.3 der EESET-Richtlinie 2019).

12.3.9 Förderbare Kosten

Es können nur projektbezogene förderbare Kosten gemäß EESET-Richtlinie 2019 sowie „Kostenanerkennung in FFG Projekten“ (FFG-Kostenleitfaden²⁸) in der geltenden Version bzw. programmspezifisch ergänzende Regelungen, deren nähere Spezifikationen bzw. Einschränkungen im Ausschreibungsleitfaden definiert sind, anerkannt werden.

²⁸ Nicht relevant für F&E Dienstleistungen (C17), siehe Kapitel 6.

12.3.10 Verfahren

Die näheren Bestimmungen zum Auswahlverfahren sind im jeweiligen Instrumentenleitfaden idgF. sowie im Bewertungshandbuch idgF. (BHW) beschrieben.

Förderungsansuchen, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt haben, sind durch ein Bewertungsgremium nach einem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren zu beurteilen. Die Bewertung hat gemäß den Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien und dem im Bewertungshandbuch idgF. festgelegten Verfahren zu erfolgen. Für die fachliche Beurteilung spezifischer Bereiche können zusätzlich Fachgutachten eingeholt werden, die dann dem Bewertungsgremium vorzulegen sind.

Das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren ist im Instrumentenleitfaden idgF. dargestellt. Die Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien sind im Instrumentenleitfaden idgF. und im Leitfaden für Bewertende idgF. im Detail festgelegt. Es können Auflagen im Förderungsvertrag vereinbart werden. Die Kontrolle der weiteren Umsetzung von Auflagen wird von der FFG durchgeführt.

Ausschreibungen, Einreichungen und Jurierungen können in deutscher oder in englischer Sprache abgewickelt werden.

Die Festlegung der Bewertungsgremien erfolgt gemäß den Vorgaben in Kapitel 7.5. EESET-Richtlinie. Das jeweilige Bewertungsgremium spricht eine Förderungsempfehlung samt allfälligen Auflagen und/oder Empfehlungen aus.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung obliegt dem/den zuständigen Bundesminister/Innen.

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft GmbH, FFG agiert im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers.

Die Projektergebnisse dieses Programms werden gemäß den Leitfäden zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit/Publikationsanfordernisse bestehender Programme im Energiebereich (z.B. Vorzeigeregion²⁹, Stadt der Zukunft³⁰) veröffentlicht.

12.3.11 Laufzeit des Programmdokuments

Das Programm beginnt mit 01.06.2019 und läuft bis 31.12.2025 bzw. bis zum Abschluss des letzten, auf der Grundlage dieses Programmdokuments geförderten Projekts, auch wenn dieses Datum später liegt.

12.3.12 Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Auf Basis der geförderten Vorhaben sind personenbezogene Daten geschlechtsdifferenziert zu erheben, das heißt es ist insbesondere das Geschlecht der wirtschaftlichen und technischen Ansprechpersonen sowie der Projektleitung statistisch zu erfassen. Die Ansprechpersonen-Statistik gewährt einen Eindruck, wie sich die Geschlechterverteilung bezüglich vergleichbarer Rollen in einzelnen Programmen bzw. im Überblick gestaltet. Im Rahmen der über die FFG abgewickelten Programme erfolgt diese Erfassung standardmäßig.

12.3.13 Internes Monitoring und externe Programmevaluierung

Internes Projekt Monitoring

2012 wurde in der FFG ein neues Monitoringsystem aufgesetzt, das die Projekte einerseits den großen Themenblöcken zuordnet, andererseits auch detailliertere Schwerpunkte und Technologiefelder abbildet. Dabei bedient sich die FFG einer im Rahmen der europäischen Programme etablierten Kategorisierung, der SIC-Codes (subject index code).

Ergänzend dazu werden die FörderungsnehmerInnen wie bisher auf Ebene der Organisation über die NACE-Kategorisierung zugeordnet. Damit sind die Auswertungen mit den Erhebungen der Statistik Austria vereinbar und lassen trotzdem die Flexibilität für Auswertungen zu aktuellen Themen/Schwerpunktsetzungen zu.

²⁹

https://www.ffg.at/sites/default/files/allgemeine_downloads/thematische%20programme/leitfaden_zur_berichtslegung_2.as_vzre.pdf

³⁰

https://www.ffg.at/sites/default/files/allgemeine_downloads/thematische%20programme/sdz_berichtsleitfaden_4as.pdf

Im Rahmen des Controllings der geförderten Projekte durch die Förderungseinrichtung wird der Nachweis der widmungsgemäßen Mittelverwendung und damit die Basis für die Auszahlung der Förderungen geprüft. In den Instrumentenleitfäden sind unter Pkt. 4.4. die Vorgaben für die Berichts- und Abrechnungsmodi angeführt.

Um die Projektergebnisse in die Breite transferieren zu können, ist nach Ende der geförderten Projekte ein für die Veröffentlichung geeigneter Abschlussbericht vorzulegen.

Grundlagen der Evaluierung

In der Evaluierung werden die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderung analysiert und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen abgeleitet. Die Evaluierungen erfolgen durch externe ExpertInnen.

Die Beauftragung der Evaluierungen sowie die Formulierung der Terms of References erfolgt durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Grundlagen:

- Projektdatenbank: Als Basis der Evaluierung werden die systematisch erfassten Projektdaten herangezogen.
- Interviews mit AkteurInnen des Programmes und ExpertInnen: Zu einzelnen Zielen ist vorgesehen, durch Befragungen der ProjektnehmerInnen und anderer AkteurInnen (z.B. ProgrammmanagerInnen, ExpertInnen) Informationen einzuholen, die der Entwicklung der FTI-Initiative zuträglich sind. Dazu bieten sich leitfadengestützte Interviews an.
- Statistische Analyse: Statistische Methoden der Evaluierung, besonders auf Basis von Daten aus Fragebogenerhebung oder Interviews. Sie zielen in der Regel darauf ab, die konkrete Unternehmensentwicklung oder die Innovationslandschaft mit Hinblick auch auf die Vernetzung von Forschungseinrichtungen und Unternehmen mit der erfolgten Projektförderung in Zusammenhang zu bringen (Additionalitätsmessung). Die Verwendung deskriptiv-statistischer Verfahren ist aber nur sinnvoll, wo es eine adäquate Zahl gleichartiger Projekte gibt.
- Dokumentenanalyse: Darüber hinaus ist die qualitative Analyse aller spezifischen Dokumente der FTI-Initiative, die im Rahmen der Ausschreibungen veröffentlicht werden, wesentlich. Kriterien sind z.B. klare Wiedergabe der Ziele der FTI-Initiative, nachvollziehbare Anforderungen an die Antragsteller, Verständlichkeit der Ausschreibungsunterlagen.
- Bei zahlreichen Fragestellungen, insbesondere ob und wie mit der FTI-Initiative die genannten Ziele erreicht werden können, ist es sinnvoll, die erwarteten Effekte der FTI-Initiative fortlaufend durch begleitende analytische Studien zu überprüfen. Weiters ist die

Sichtbarkeit einer Fördermaßnahme auch über die die Vergabe von Preisen zu messen und in diesem Sinne zu evaluieren.

Folgende Kennzahlen werden von der FFG als Basisinformation programmübergreifend erhoben:

Tabelle 2: Bereiche, Kennzahlen und Messmethode

Bereiche	Kennzahlen	Messmethode
Durchführungs-sektoren	Anteile von Universitäten, Forschungsinstituten, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen an den geförderten Vorhaben	quantitativ: Anzahl, Förderanteile
Projektarten	Anteile von Grundlagen-, industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung, Demonstration, Technologietransfer, Bildung, sonstige Maßnahmen	quantitativ: Anzahl, Förderanteile
Additionalität	Ausmaß, in dem die Förderung zu zusätzlichen FTE-Ausgaben über das vor der Förderung geplante Ausmaß führt	quantitativ, qualitativ erläutert (Funktionsweise des Hebels)
regionale Verteilung	Zahl der ProjektteilnehmerInnen und Förderzusagen nach Bundesländern	quantitativ
Genderaspekt	Steigerung des Anteils von Forscherinnen und Projektleiterinnen	quantitativ

Für jede dieser Kennzahlen muss überprüft werden, ob die tatsächlichen Daten mit den Zielen der FTI-Initiative und Erwartungen übereinstimmen und, falls es zu Abweichungen kommt, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Ziele dennoch zu erreichen.

BMNT-interne Dokumentation der Projekte

Die Dokumentation der Projekte erfolgt zudem durch Eintragung der Projekte in der Forschungsplattform des BMNT, DaFNE (Datenbank für Forschung zur Nachhaltigen Entwicklung) - bereitgestellt durch das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. Die FFG übermittelt zu diesem Zweck bei Bedarf, Daten aus der FFG-Projekt Datenbank an das BMNT oder an durch das BMNT befugte Dritte. Eine direkte Eingabe der Daten in DaFNE durch die Projektverantwortlichen oder durch die FFG selbst ist nicht vorgesehen. Im Falle einer Veröffentlichung von Daten aus der DaFNE übernimmt das BMNT die datenschutzrechtliche Verantwortung. Die FFG informiert die Projektverantwortlichen

darüber, dass zur Veröffentlichung frei gegebene Projektdaten auch durch das BMNT veröffentlicht werden können.

Evaluierungszeitplan

Im Sinne eines „lernenden“ Programmes werden neue Erkenntnisse laufend berücksichtigt und führen zu Anpassungen der Schwerpunktsetzungen.

Eine Zwischenevaluierung im Jahr 2020 sowie eine Ex-post Evaluierung, die auch eine Wirkungsevaluierung umfassen soll, ist für 2025 vorgesehen.

Datenschutzgrundverordnung

Seit 25.5.2018 gelten die neuen Bestimmungen der DSGVO Art 5 ff auch für die FTI-Themen-Richtlinie die auch in diesem Programm Anwendung findet.

12.3.14 Rechtsgrundlagen

Das vorliegende Programmdokument basiert

- auf § 2 Abs. 1 Z 3 des Bundesgesetzes, mit dem zusätzliche Mittel aus dem von der Energie-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereitgestellt werden, BGBl. I Nr. 108/2017 idgF sowie auf dem Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz- FTFG), BGBl. Nr. 434/1982, in der jeweils geltenden Fassung,
- auf § 11 Abs. 2 Z 1 bis 5 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG), BGBl. Nr. 434/1982, in der jeweils geltenden Fassung,
- auf der gegenständlichen RICHTLINIE zur Förderung des Einsatzes von erneuerbaren Energieträgern sowie von Speicher- und Energieeffizienztechnologien (EESSET-Richtlinie 2019) der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

EU-rechtliche Grundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 idF Verordnung Nr. 2017/1084 der EK vom 14.7.2017 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), idgF, insbesondere Abschnitt 4 (Forschung, Entwicklung und Innovation)

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, idgF.
- MITTEILUNG DER KOMMISSION - Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27.6.2014 für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie für förderbare Kosten oder für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen.

12.3.15 Annex: Instrumente

Tabelle 3: Sondierungen

C2 L Sondierungen											
Kurzbeschreibung	Sondierungen dienen zur Vorbereitung von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben (F&E&I). Sie sollen insbesondere die Sinnhaftigkeit möglicher zukünftiger F&E&I-Vorhaben ausloten und können im Falle von geplanten Leitprojekten die Konzepterstellung unterstützen.										
Laufzeit der Vorhaben	max. 12 Monate										
Höhe der Förderung	Maximal € 200.000										
Finanzierungsart	Zuschuss										
Förderungsquoten in % der Projektkosten³¹	<table border="1"> <tbody> <tr> <td>kleine Unternehmen</td> <td>70 %</td> </tr> <tr> <td>mittlere Unternehmen</td> <td>60 %</td> </tr> <tr> <td>große Unternehmen</td> <td>50 %</td> </tr> <tr> <td>Forschungseinrichtungen</td> <td>80 %</td> </tr> <tr> <td>sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen</td> <td>80 %</td> </tr> </tbody> </table>	kleine Unternehmen	70 %	mittlere Unternehmen	60 %	große Unternehmen	50 %	Forschungseinrichtungen	80 %	sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen	80 %
kleine Unternehmen	70 %										
mittlere Unternehmen	60 %										
große Unternehmen	50 %										
Forschungseinrichtungen	80 %										
sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen	80 %										
Wer ist förderbar?	Unternehmen Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen										
Besondere Anforderungen	Sondierungen können als Einzelprojekt oder als kooperatives Projekt eingereicht werden. bis zu 50% der Gesamtkosten können Drittkosten sein – etwa zur Einbindung wissenschaftlicher Expertise. Sondierungen können zur Vorbereitung von Leitprojekten genutzt werden. In diesem Fall ist die kooperative Einreichung verpflichtend.										

³¹ KMU Definition: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>

	Großunternehmen sind ausschließlich in Kooperation mit einer Forschungseinrichtung oder einem KMU teilnahmeberechtigt.
Einreichmöglichkeit	Fixe Ausschreibungen / Wettbewerbsverfahren
Auswahlverfahren	Juryverfahren: Erstbegutachtung der Anträge durch nationale und internationale ExpertInnen sowie FFG-interne ExpertInnen. Die Förderempfehlung erfolgt durch ein Bewertungsgremium.
Adressierte Ziele	Mehr radikale Innovationen in strategischen Themenfeldern Mobilisierung der Community für breit aufgesetzte, systemrelevante Leitprojekte Verbesserung der Projektqualität durch vorbereitende Validierung Erleichterte Einbindung externer Expertise
Rechtsgrundlage	Themen FTI-Richtlinie

Tabelle 4: Kooperatives F&E-Projekt

C4 E-I Kooperatives F&E-Projekt																				
Kurzbeschreibung	Kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind Kooperationen mehrerer Konsortialpartner, die in einem gemeinsamen Projekt mit definierten F&E-Zielen zusammenarbeiten. Das F&E-Projekt kann entweder als Industrielle Forschung (marktferner) oder Experimentelle Entwicklung (marktnäher) aufgesetzt werden.																			
Laufzeit der Vorhaben	Maximal 3 Jahre																			
Höhe der Förderung	von € 100.000 bis € 2 Mio.																			
Finanzierungsart	Zuschuss																			
Förderungsquoten in % der Projektkosten	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Experimentelle Entwicklung</th> <th>Industrielle Forschung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>kleine Unternehmen</td> <td>60 %</td> <td>80%</td> </tr> <tr> <td>mittlere Unternehmen</td> <td>50 %</td> <td>70 %</td> </tr> <tr> <td>große Unternehmen</td> <td>35 %</td> <td>55 %</td> </tr> <tr> <td>Forschungseinrichtungen</td> <td>60 %</td> <td>85 %</td> </tr> <tr> <td>Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen</td> <td>60 %</td> <td>80 %</td> </tr> </tbody> </table>			Experimentelle Entwicklung	Industrielle Forschung	kleine Unternehmen	60 %	80%	mittlere Unternehmen	50 %	70 %	große Unternehmen	35 %	55 %	Forschungseinrichtungen	60 %	85 %	Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen	60 %	80 %
	Experimentelle Entwicklung	Industrielle Forschung																		
kleine Unternehmen	60 %	80%																		
mittlere Unternehmen	50 %	70 %																		
große Unternehmen	35 %	55 %																		
Forschungseinrichtungen	60 %	85 %																		
Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen	60 %	80 %																		
Wer ist förderbar?	Unternehmen jeder Rechtsform Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung																			

	Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen
Besondere Anforderungen	Im Konsortium ist mindestens ein KMU oder eine Forschungseinrichtung oder ein Partner aus einem anderen EU-Mitgliedstaat einzubinden. Kein Unternehmenspartner trägt mehr als 70% der Gesamtprojektkosten Die Forschungseinrichtungen haben in Summe maximal 70% Anteil an den förderbaren Projektkosten Der Konsortialführer hat eine Niederlassung in Österreich
Einreichmöglichkeit	fixe Ausschreibungen / Wettbewerbsverfahren
Auswahlverfahren	Juryverfahren: Nationale und internationale ExpertInnen begutachten die eingereichten Dokumente. Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten, spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus. FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen.
Adressierte Ziele	Aufbau von F&E-Kompetenz und Verbesserung der Innovationsleistung in strategischen Themenfeldern Vertiefung der Kooperationsbeziehungen im Innovationssystem, insbesondere zwischen Wissenschaft und Wirtschaft Beiträge zur Begegnung sozioökonomischer Herausforderungen (grand challenges)
Rechtsgrundlage	Themen FTI-Richtlinie

Tabelle 5: F&E-Dienstleistungen

C17 F&E-DIENSTLEISTUNGEN (F&E DL)	
Kurzbeschreibung	F&E-Dienstleistungen (F&E DL) sind definiert durch die Erfüllung eines vorgegebenen Ausschreibungsinhaltes in einem bestimmten Zeitraum. Die Leistungserbringung erfolgt durch F&E-Tätigkeiten. Die Leistung steht im öffentlichen Interesse und ist in geteilten Rechten durch den Auftragnehmer und durch den Auftraggeber zu verwerten. Allgemein gelten Dienstleistungen als F&E DL, wenn sie darauf ausgerichtet sind, neue Erkenntnisse zu gewinnen, unabhängig davon, ob es sich im Einzelnen um Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung handelt.
Laufzeit der Vorhaben	Wird im Ausschreibungsleitfaden definiert (i.d.R. 12-36 Monate)
Finanzierungsvolumen	Wird im Ausschreibungsleitfaden definiert (i.d.R. 100.000-300.000 Euro)
Förderungsquoten in % der Projektkosten	Max. 100 %
Wer ist finanzierbar?	Finanzierbar sind außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften oder EinzelunternehmerInnen. Auch ausländische Partner sind zu 100% finanzierbar.

Besondere Anforderungen	Es gelten die Grundprinzipien der Transparenz, der Gleichbehandlung, des Diskriminierungsverbotes und des freien und lauten Wettbewerbes. Auftraggeber und Auftragnehmer haben an den Projektergebnissen jeweils nicht ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrechte
Einreichmöglichkeit	fixe Ausschreibungen / Wettbewerbsverfahren
Auswahlverfahren	Juryverfahren: Erstbegutachtung der Anträge durch nationale und internationale ExpertInnen sowie FFG-interne ExpertInnen. Die Finanzierungsempfehlung erfolgt durch ein Bewertungsgremium.
Adressierte Ziele	Ziel der zu erbringenden F&E Dienstleistungen ist die Generierung neuen Wissens im öffentlichen Interesse unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden.
Rechtsgrundlage	Ausnahmetatbestand § 10 Z 13 Bundesvergabegesetz 2006

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Evaluierungsindikatoren	50
Tabelle 2: Bereiche, Kennzahlen und Messmethode	57
Tabelle 3: Sondierungen	59
Tabelle 4: Kooperatives F&E-Projekt	60
Tabelle 5: F&E-Dienstleistungen	61

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Hierarchische Abfolge relevanter Dokumente zur Fördervergabe

15

Abkürzungen

AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMNT	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
DaFNE	Datenbank für Forschung zur Nachhaltigen Entwicklung
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EESET	Einsatz von erneuerbaren Energieträgern sowie von Speicher- und Energieeffizienztechnologien
EK	Europäische Kommission
EU	Europäischen Union
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft
FTFG	Forschungs- und Technologieförderungsgesetz
FTI	Forschung, Technologie, Innovation
FuE, F&E	Forschung und Entwicklung
idgF.	In der geltenden Fassung



Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Stubenring 1, 1010 Wien

[bmnt.gv.at](https://www.bmnt.gv.at)